



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Arabistik  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.19)**

**unter Berücksichtigung der  
Zweiten Änderung vom 19. Februar 2015  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2015 S.35)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 427), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1066), geändert durch die Erste Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2011, S. 19). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Masterstudium im Fach Arabistik wird in drei Profilen angeboten:

- a) Islamwissenschaft
- b) Semitistik
- c) Arabische Philologie.



## § 2

### Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Arabistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch ein BA-Ergänzungsfachs (60 LP) im Studiengang Arabistik bzw. Islamwissenschaft.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem fachlich relevanten Studiengang können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreter und den Masterausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Sofern keine Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen. <sup>4</sup>Die Auflagen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (3) Voraussetzung sind Kenntnisse in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch auf dem Niveau des BA-Ergänzungsfachs (60 LP) „Arabistik“.

## § 3

### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## § 4

### Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. <sup>2</sup>Der Studiengang MA Arabistik beinhaltet zunächst eine intensive Ausbildung in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang MA Arabistik wird mit drei Profilen angeboten: Islamwissenschaft, Semitistik und Arabische Philologie. <sup>2</sup>Das gewählte Profil wird auf Zeugnis und Urkunde zusätzlich ausgewiesen.
  - a) Bei der Wahl des **Profils Islamwissenschaft** wird eine weitere Islamsprache erlernt (Neupersisch oder Türkei-türkisch) und islamwissenschaftliches Fachwissen zu den Komplexen Theologie/Recht, weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte (wie Historiographie, Naturwissenschaften, Geographie) und Literatur erworben. Die klassische kulturelle Tradition wird sowohl als geschichtlicher Gegenstand wie auch wesentlich in ihrer Relevanz für die Gegenwart behandelt.



- b) Bei der Wahl des **Profils Semitistik** werden drei weitere semitische Sprachen erlernt, wobei ein Schwerpunkt auf dem Altsüdarabischen liegt. Wahlweise wird ein weiterer Schwerpunkt auf dem Akkadischen oder Biblisch-Hebräischen gesetzt. Die Sprachkenntnisse werden dabei durch Fachwissen über die literarische bzw. epigraphische Überlieferung sowie den kulturgeschichtlichen Hintergrund der jeweiligen Sprache ergänzt.
  - c) Bei der Wahl des **Profils Arabische Philologie** werden die Inhalte der Profile Islamwissenschaft und Semitistik kombiniert. Die Wahlpflichtmodule sind dabei je zur Hälfte aus den beiden unter (a) und (b) genannten Profilen zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Ziel des Studiums sind vertiefte Kenntnisse in klassischem und modernem Hocharabisch, Grundkenntnisse in einer weiteren Sprache (Islamwissenschaft) bzw. dreier weiterer Sprachen (Semitistik) und dem jeweiligen disziplinären Fachwissen. <sup>2</sup>Damit befähigt der Studiengang auch zur Promotion im In- oder Ausland im Fach Arabistik sowie - je nach gewähltem Profil - Islamwissenschaft, Semitistik sowie weiteren Promotionsfächern.
- (4) Die Absolventen des MA Arabistik weisen die Qualifizierung für Tätigkeiten in denjenigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen auf, in denen eine Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt, des kulturellen bzw. sprachwissenschaftlichen Hintergrundes sowie eine Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden Voraussetzung ist.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Faches Arabistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Der Studiengang Arabistik ist stärker forschungsorientiert.
- (4) Das Studium im MA Arabistik erfolgt in Profilen.
- a) Das Studium mit Profil **Islamwissenschaft** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs gemäß Modulangebot sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die 90 Leistungspunkte des Pflichtbereichs umfassen drei Module arabische Lektüre sowie je ein Modul zu Theologie und Recht, Literatur sowie weiteren Themen aus der arabischen Kulturgeschichte. Dem Pflichtbereich ist auch die Masterarbeit zugeordnet. Der Wahlpflichtbereich beinhaltet einen Persisch- und einen Türkischkurs mit jeweils drei Modulen. Die 30 zu erbringenden Leistungspunkte sind aus dem Bereich einer Sprache zu wählen, wobei der gesamte Kurs absolviert werden muss.



- b) Das Studium mit Profil **Semitistik** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die 100 Leistungspunkte des Pflichtbereichs umfassen drei Module arabische Lektüre, je einen Kurs in Altsüdarabisch sowie in einer weiteren semitischen Sprache (Spracherweiterungsmodule) und das semitistische Kolloquium. Dem Pflichtbereich ist auch die Masterarbeit zugeordnet. Ergänzend sind 20 Leistungspunkte aus Wahlpflichtkombinationen gemäß Modulkatalog zu belegen
- c) Das Studium mit Profil **Arabische Philologie** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die 60 Leistungspunkte des Pflichtbereiches umfassen drei Module arabische Lektüre sowie die Masterarbeit. Ergänzend sind je 30 LP aus den Modulen der Profile „Islamwissenschaft“ und „Semitistik“ zu belegen.
- (5) <sup>1</sup>Das Studium im Fach Arabistik mit **Schwerpunkt Semitistik** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Modulangebot im Fach Arabistik mit Schwerpunkt Semitistik besteht aus 14 Modulen. <sup>3</sup>Es werden 100 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab S 4.1	Altsüdarabisch	P	5
Arab S 4.2	Altsüdarabisch II	P	5
Arab S 5.1	Altsüdarabisch III	P	5
Arab S 4.3	Spracherweiterungsmodul I	P	5
Arab S 4.4	Spracherweiterungsmodul II	P	5
Arab S 5.2	Spracherweiterungsmodul III	P	5
Arab S 5.3	Semitistisches Kolloquium	P	10
Arab S 5.4	Masterarbeit	P	30



<sup>4</sup>Ergänzend sind 20 LP aus den Bereichen Akkadisch oder Hebräisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
<b>Akkadisch I und II</b>			
AO 110	Akkadisch I und Akkadisch II	WP	20
<b>Hebräisch I und II</b>			
THE AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE AT 02	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10

(6) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Arab I 4.2    Persisch II	Arab I 4.1    Persisch I
Arab I 5.1    Persisch III	Arab I 4.2    Persisch II
Arab I 4.4    Türkisch II	Arab I 4.3    Türkisch I
Arab I 5.2    Türkisch III	Arab I 4.4    Türkisch II
Arab S 4.2    Altsüdarabisch II	Arab S 4.1    Altsüdarabisch I
Arab S 5.1    Altsüdarabisch III	Arab S 4.1    Altsüdarabisch I
Arab S 4.4    Spracherweiterungsmodul II	Arab S 4.3    Spracherweiterungsmodul I
Arab S 5.2    Spracherweiterungsmodul III	Arab S 4.4    Spracherweiterungsmodul II

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



## **§ 7**

### **Modulbeschreibungen**

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

## **§ 8**

### **Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal